

20.06.97**Empfehlungen
der Ausschüsse****A - Fz****zu Punkt** **der 714. Sitzung des Bundesrates am 4. Juli 1997**

**Verordnung zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation für
Obst und Gemüse (EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung)**

A

**Der Agrarausschuß empfiehlt dem Bundesrat,
der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe
nachstehender Änderungen zuzustimmen:**

1. Zu Abschnitt 1 (§ 1 Nr. 1)

In Abschnitt 1 sind in § 1 in Nummer 1 die Wörter

"und der Aktionspläne" durch die Wörter

", der Aktionspläne und Anerkennungspläne" zu ersetzen.

Begründung:

Bei der Aufzählung von Erzeugerorganisationen, Erzeugergruppierungen sowie der operationellen Programme und Aktionspläne ist es aus systematischen Gründen erforderlich auch die Anerkennungspläne der vorläufig anerkannten Erzeugergruppierungen anzuführen.

2. Zu Abschnitt 4 (§ 9 Abs. 1 Satz 1)

In Abschnitt 4 ist in § 9 Abs. 1 in Satz 1 nach den Wörtern

"Vereinigungen von Erzeugerorganisationen" das Wort

", Erzeugergruppierungen" einzufügen.

Ausgeliefert am 20. JUNI 1997

(noch Ziff. 2)

Begründung:

Auch Erzeugergruppierungen, die im Rahmen der Umsetzung ihrer Anerkennungspläne gefördert werden, unterliegen den entsprechenden Duldungs- und Mitwirkungspflichten als auch Meldepflichten.

3. Zu Abschnitt 4 (§ 10 Abs. 3 Satz 1)

In Abschnitt 4 ist in § 10 Abs. 3 in Satz 1 nach den Wörtern

"Vereinigungen von Erzeugerorganisationen" das Wort

", Erzeugergruppierungen" einzufügen.

Begründung:

Auch Erzeugergruppierungen, die im Rahmen der Umsetzung ihrer Anerkennungspläne gefördert werden, unterliegen den entsprechenden Duldungs- und Mitwirkungspflichten als auch Meldepflichten.

B

4. **Der Finanzausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.